ZBB 2010, 255

BGB § 826; ZPO § 32

Deliktische Haftung einer ausländischen Brokerfirma wegen Beteiligung am sittenwidrigen Geschäftsmodell eines inländischen Terminoptionsvermittlers

BGH, Urt. v. 09.03.2010 – XI ZR 93/09 (OLG Düsseldorf), ZIP 2010, 786 = DB 2010, 894 = NZG 2010, 550 = WM 2010, 749

Amtliche Leitsätze:

1. Deutsche Gerichte sind international zuständig für Klagen gegen ausländische Broker, die Beihilfe zu einer im Inland begangenen unerlaubten Handlung leisten.

2. Ein ausländischer Broker beteiligt sich bedingt vorsätzlich an einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung von Kapitalanlegern durch einen inländischen Terminoptionsvermittler, wenn er diesem ohne Überprüfung seines Geschäftsmodells bewusst und offenkundig den unkontrollierten Zugang zu ausländischen Börsen eröffnet.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG